DEUTSCHER LANDKREISTAG

Deutscher Landkreistag, Lennéstr. 11, 10785 Berlin

Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat
Rochusstraße 1
53123 Bonn
[redacted]
Referat 321 – Tierschutz

Nur per Mail an:
321@bmleh.bund.de

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: [redacted]

E-Mail: [redacted]@Landkreistag.de

AZ: II/21

Datum: 4.5.2026

Stellungnahme des Deutschen Landkreistages zum Referentenentwurf eines 3. Gesetzes zur Änderung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat

Sehr geehrte [redacted],
sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Landkreistag bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs eines 3. Gesetzes zur Änderung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes und der damit verbundenen Möglichkeit, eine Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Regelungen abzugeben.

Wir begrüßen grundsätzlich die mit der Anpassung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes (TierHaltKennzG) einhergehende Bestrebung, die Kennzeichnung tierischer Lebensmittel praxistauglicher auszugestalten und zugleich Informationsgehalt und Transparenz über die Herkunft und Verarbeitung tierischer Erzeugnisse für den Verbraucher zu stärken.

Kritisch zu betonen ist allerdings der mit dem Entwurf einhergehende deutliche Aufwuchs bürokratischer Lasten, sowohl behördenseitig – insbesondere bei den Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern der Landkreise – als auch bei den lebensmittelerzeugenden und –verarbeitenden Unternehmen.

Dazu folgende Anmerkungen im Einzelnen:

- **Zum Erfüllungsaufwand insgesamt**

  Im Allgemeinen Teil der Begründung des Referentenentwurfs (Ziff. 4.2 und 4.3) zeichnen die Angaben zum Erfüllungsaufwand insgesamt ein unrealistisches Bild des zu erwartenden Aufwands in Wirtschaft und Verwaltung. So wird etwa bei der Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Verwaltung (Ziff.4.3) unter der lfd. Nr. 3.4 zu den §§ 21 und 22 TierHaltKennzG-E (Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter und zur Verhütung künftiger Verstöße) der jährlicher Erfüllungsaufwand lediglich mit „geringfügig“ angesetzt. Angesichts der ausgeweiteten Bewertungskriterien der Haltungsformen durch den Einbezug der frühen Lebensphasen bei der Ferkelaufzucht, der Ausweitung der verpflichtenden Kennzeichnung auf ausländische Lebensmittel sowie der Kennzeichnungspflicht für Außer-Haus-Verpflegung ist allerdings von einem deutlich erhöhten Vollzugsaufwand sowie der entsprechenden Vollzugskontrolle auszugehen. Die

Landkreise als Träger der Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsbehörden sind davon in besonderer Weise betroffen. Der Entwurf sieht zwar vor, von einer regelmäßigen auf eine anlassbezogene Kontrolle (Art. 1 Nr. 20, § 21 TierHaltKennzG-E) umzustellen und beinhaltet insofern eine Entlastung der Kontrollbehörden – soll aber ein (effizienter) Gesetzesvollzug garantiert werden, ist angesichts der angeführten Ausweitungen des Anwendungsbereichs und des damit umfassender zu kontrollierenden Produktionsprozesses der zu erwartende Erfüllungsaufwand für die Verwaltung ungleich höher anzusetzen.

Einer realistischen Einschätzung des Erfüllungsaufwandes der Verwaltung kommt auch gerade deshalb eine hohe Bedeutung zu, weil damit zu rechnen ist, dass die Kennzeichnungsoptionen in der neugefassten Anlage 4 zu § 4 Abs. 2 Nr. 1 TierHaltKennzG-E (Anforderungen an die Haltung von Tieren) künftig nicht nur auf Mastschweine anzuwenden, sondern auf weitere Tierarten erstreckt werden und damit perspektivisch zu einer nochmaligen erheblichen Ausweitung des Vollzugsaufwandes führen könnten.

- **Zu Art. 1 Nr. 6 (§ 9 Abs. 1, Abs. 2 TierHaltKennzG-E – Erweiterung der Kennzeichnungspflicht auf die Außer-Haus-Verpflegung)**

  Zu dem geschilderten administrativen Mehraufwand trägt insbesondere die vorgesehene Kennzeichnungspflicht für die Außer-Haus-Verpflegung bei. Die Erweiterung der Kennzeichnungspflicht auf „nicht vorverpackte Lebensmittel“ – und damit auf die Außer-Haus-Gastronomie gleich welcher Art – bedeutet einen immensen bürokratischen Aufwand sowohl für die Gastronomiebetriebe selbst als auch für die lebensmittelüberwachende Verwaltung. Die im Einzelnen schwer nachvollziehbaren Bestimmungen (bspw. über die Kennzeichnung zusammengesetzter Lebensmittel oder Lebensmittel von Tieren unterschiedlicher Haltungsformen) dürften gerade für kleine und inhabergeführte gastronomische Betriebe, die regelmäßig nur begrenzten Einblicke in die vorgelagerten Produktionsketten haben werden, nur mit erheblichem Mehraufwand umzusetzen sein.

  Zugleich verkompliziert die Ausweitung der Kennzeichnungspflicht auf Außer-Haus-Verpflegung die Umsetzung der Lebensmittelüberwachung massiv, indem die gesamte Bandbreite denkbarer Außer-Haus-Verpflegungsmöglichkeiten – Restaurants, Imbisse, Kantinen, Caterer etc. – in den Anwendungsbereich des Gesetzes und damit die Vollzugskontrolle des Gesetzes (§§ 21, 22 TierHaltKennzG-E) einbezogen wird. Der damit einhergehende höhere Personalbedarf bei der Lebensmittelüberwachung bleibt in dem vorgelegten Entwurf indes gänzlich unberücksichtigt.

- **Zu Art.1 Nr. 9 (§ 12 Abs. 2 TierHaltKennzG-E – Registrierung ausländischer Haltungseinrichtungen)**

  Der Referentenentwurf sieht vor, dass für die Erfassung, Kontrolle sowie für das ordnungsbehördliche Vorgehen bei ausländischen Tierhaltern die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zuständig ist. Die Landkreise bitten diesbezüglich um frühzeitige Etablierung geeigneter Kommunikationswege zwischen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, den zuständigen Landesbehörden und den Kontrollbehörden vor Ort.

- **Zu Art.1 Nr. 32 (Anlage 2 zu § 3 Abs. 1 TierHaltKennzG-E – mögliches Redaktionsversehen)**

  Abschließend wird auf ein mögliches Redaktionsversehen hingewiesen: Nach Art. 1 Nr. 32 (Anlage 2 zu § 3 Abs. 1 TierHaltKennzG-E) soll die Überschrift der Anlage 3 geändert werden. Anlage 3 bestimmt den maßgeblichen Haltungsabschnitt. Die

Überschrift lautete bislang „Anlage 3 (zu § 3 Absatz 2)“. Die neue Überschrift soll nun „Anlage 2 (zu § 3 Absatz 1)“, heißen; der Verweis auf den maßgeblichen Haltungsabschnitt befindet sich jedoch weiterhin in § 3 Abs. 2 und nicht in § 3 Abs. 1.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass das wesentliche, im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD betonte Ziel einer „praxistauglichen Reform für alle Beteiligten“ des TierHaltKennzG nicht erreicht wird.

Dem von der Bundesregierung sich selbst gesetztem Anspruch an spürbare Entlastung und Entbürokratisierung wird der vorliegende Entwurf nach Auffassung des Deutschen Landkreistages damit nicht gerecht.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

[redacted]

[redacted]